

Synopse: Änderungen der Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 4 Zusammensetzung (...)</p> <p>(3) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 27 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen "Spätaussiedler" und "Eingebürgerte". Jede Gruppe erhält mindestens 1 Sitz.</p> <p>Die Gruppen mit</p> <p>401- 850 Personen erhalten 2 Sitze</p> <p>851- 2.200 " " 3 Sitze</p> <p>2.201- 4.000 " " 4 Sitze</p> <p>4.001- 6.000 " " 6 Sitze</p> <p>6.001- 8.000 " " 8 Sitze</p> <p>ab 8.001 " " 11 Sitze</p> <p>Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler und Eingebürgerte je 2 Sitze</p> <p>Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung:</p> <p>Europa 11</p> <p>Afrika 2</p> <p>Asien 4</p> <p>Amerika Australien 2</p> <p>Spätaussiedler 2</p> <p>Eingebürgerte 2</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung (...)</p> <p>(3) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 7 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen "Spätaussiedler" und "Eingebürgerte". Jede Gruppe erhält mindestens 1 Sitz.</p> <p>Die Gruppen mit</p> <p>401 – 850 900 Personen erhalten 2 Sitze</p> <p>851 901 - 2.200 " " 3 Sitze</p> <p>2.201 - 4.000 " " 4 Sitze</p> <p>4.001 - 6.000 " " 6 Sitze</p> <p>6.001 - 8.000 " " 8 Sitze</p> <p>ab 8.001 " " 11 10 Sitze.</p> <p>Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler 2 Sitze und Eingebürgerte 2 3 Sitze</p> <p>Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung:</p> <p>Europa 11 10</p> <p>Afrika 2</p> <p>Asien 4</p> <p>Amerika Australien 2</p> <p>Spätaussiedler 2</p> <p>Eingebürgerte 2 3</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>Gesamtanzahl: voraussichtlich 23 Sitze In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU Mitglieder besetzt. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind im § 24 der Wahlordnung geregelt. (...)</p>	<p>Gesamtanzahl: voraussichtlich 23 Sitze In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU Mitglieder besetzt. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind im § 24 der Wahlordnung geregelt. (...)</p>
<p>§ 5 Wahl und Wahlrecht (...)</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis spätestens vier Wochen vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis ist die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorzulegen. (...)</p>	<p>§ 5 Wahl und Wahlrecht (...)</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Wahl spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die am Tag der Wahl spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis spätestens vier Wochen zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis ist soll die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorzulegen vorgelegt werden. (...)</p>